

## **Merkblatt für Sonderkulturen (Heil- und Gewürzpflanzen), nachwachsende Rohstoffe und Freilandgemüseanbau incl. Erdbeeren, Kartoffeln**

**Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft,  
Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)**

---

### **Was wird gefördert?**

- ❖ Grundsätzlich:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
  - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen
  - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert
  
- ❖ Anschaffung umweltschonender Spezialtechnik (Erlass förderbare Maschinen und Geräte zur RL LIW)
  - Pflanzmaschinen
  - Reihendüngerstreuer
  - luftunterstützte Pflanzenschutzspritzen
  - ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen, insbesondere Tropfbewässerung, Linear- und Kreisberegnungsmaschinen, Rohrtrommel-/Schlauchberegnung mit Düsenwagen
    - Dazu zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt.
  - Gemüseerntetechnik und Erntetechnik für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
  - Geräte zur verlustschonenden, nicht zellzerstörenden Aufbereitung/Zerkleinerung von Drogen
  - Solartrockner
  
- ❖ Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, wobei diese Erntelagerhallen auch zur Unterbringung von im Unternehmen vorhandener Technik genutzt werden können, nachdem die Ernteprodukte ausgelagert wurden.. Unterstellhallen für Technik oder Werkstätten werden nicht gefördert.
  
- ❖ bauliche Investitionen für ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsverfahren
  - Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Anlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn die Investition lediglich der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage oder dem Bau eines Speicherbeckens dient.
  - Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche führt, ist nur förderfähig, wenn die für die Investition vorgesehene Grundwasserentnahmestelle außerhalb eines Grundwasserkörpers liegt, der als schlecht eingestuft wurde und die Zulässigkeit der Wasserentnahme durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen wird.

Wurde die Fläche, auf der künftig die Beregnung ausgedehnt werden soll, in den letzten fünfzehn Jahren bewässert, so liegt keine Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche vor.

- ❖ Errichtung eines Biobett-Systems zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen
- ❖ Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

### **Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

- ❖ Zuschuss
  - 25% Basisförderung
  - Erhöhung um weitere 5% bei baulichen Investitionen und Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet
  - Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag)
  - Obergrenze: 3 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2014-2020)

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Umsatz des Unternehmens wird zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent des Umsatzerlöses) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept, Gewinnbeitrag)
- Mindestgröße 0,2 ha (Unternehmen der landw. Sonderkulturen)
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 31 Investitionsförderung Landwirtschaft, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie den spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden. Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm> im Internet verfügbar.

---

### **Ansprechpartner**

**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Referat 31

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399

 Telefon: (0351) 8928-3801

 Telefon: (0351) 8928-3802

---

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Stand: 29.04.2020